Info Kinderfrau

Informationen zur BeschÃ¤ftigung einer Kinderfrau GeringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigte/Minijob Stand: Juni 2025

FÃ¼r geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigte Kindertagespflegepersonen (TagesmÃ¼tter/Kinderfrauen, die in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis stehen) sind folgende Vorgaben zu beachten:

die Arbeitszeit ist nicht auf eine bestimmte Stundenzahl pro Woche begrenzt
- bei einem Verdienst bis 556,00 â‚¬ monatlich sind â€“ sofern ein versicherungsfreier Minijob vorliegt - vom Arbeitgeber (Eltern) an die Minijobzentrale per Haushaltsscheckverfahren monatlich abzufÃ¼hren: - 5% Pauschalbeitrag Arbeitgeber zur Rentenversicherung - 13,6% Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung - 5% Pauschalbeitrag Arbeitgeber zur KrankenversicherungÂ (bei gesetzlicher Krankenversicherung) - 2% Pauschsteuer Arbeitgeber - 1,6% Beitrag Arbeitgeber zur gesetzlichenÂ Unfallversicherung - 1,1% Abgabe U1 Arbeitgeber â€žLohnfortzahlungsversicherung - Krankheitâ€œ - 0,22% Abgabe U2 Arbeitgeber â€žLohnfortzahlungsversicherung - Schwangerschaft/Mutterschaftâ€œ
- Familienversicherte Kindertagespflegepersonen kÃ¶nnen in der Familienversicherung bleiben, solange ihr Gesamteinkommen (alle EinkÃ¼nfte nach dem Einkommensteuergesetz) monatlich eine bestimmte Grenze nicht Ã¼bersteigt und sie nicht hauptberuflich selbstständig tÃ¤tig sind.
FÃ¼r im Minijob angestellte FamilienangehÃ¶rige liegt die Gesamteinkommensgrenze im Jahr 2025 bei 556 â‚¬ monatlich; fÃ¼r alle anderen (nicht im Rahmen einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung TÃ¤tigen) bei 535 â‚¬ monatlich.
Ob eine hauptberufliche TÃ¤tigkeit vorliegt, ist mit der zustÃ¤ndigen Krankenkasse zu klÃ¤ren. I. d. R. wird keine Hauptberuflichkeit angenommen, wenn die TÃ¤tigkeit nicht mehr als halbtags ausgeÃ¼bt wird. Einkommenssteuergesetz, insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen.
- bei einem Verdienst Ã¼ber 556,01 â‚¬ bis 2.000,00 â‚¬ brutto gilt die Gleitzonenregelung, d.h. die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge der angestellten Kindertagespflegepersonen sind nach HÃ¶he des Arbeitsentgelts gestaffelt. Innerhalb des Ãœbergangsbereichs steigen die Abgaben bis zum vollen Beitragsabzug progressiv an.
- bei einem Arbeitsentgelt Ã¼ber 2.000,00 â‚¬ brutto im Monat zahlen Kindertagespflegepersonen (Angestellte) und Eltern (Arbeitgeber) die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in voller HÃ¶he (meist je zur HÃ¤lfte).

Minijobs unterliegen grundsÃ¤tzlich der Rentenversicherungspflicht. Bei Minijobs im Privathaushalt tragen die Arbeitgeber nur einen Pauschalbetrag in HÃ¶he von 5 %, die BeschÃ¤ftigten mÃ¼ssen dementsprechend 13,6 % selbst tragen. Die BeitrÃ¤ge werden vom vereinbarten Arbeitsentgelt einbehalten und vom Arbeitgeber an die Minijobzentrale abgefÃ¼hrt. Es besteht jedoch die MÃ¶glichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Der Antrag wird an den Arbeitgeber gerichtet. Im Falle einer Befreiung trÃ¤gt dieser weiterhin den Pauschalbeitrag in HÃ¶he von 5 %, der eigene Beitrag der/des BeschÃ¤ftigten entfÃ¤llt. FÃ¼r geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse (auch Minijobs genannt) ist das Haushaltsscheckverfahren vorgeschrieben. Die Arbeitgeber (Eltern) melden die Kindertagespflegepersonen bei der Minijobzentrale (Knappschaft Bahn See), die auch die Betriebsnummer erteilt, an. Das geschieht mittels eines Vordruckes (Haushaltsscheck). Die Minijobzentrale errechnet dann die abzufÃ¼hrenden BeitrÃ¤ge und die Umlage nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und zieht die BeitrÃ¤ge gemeinsam mit der Pauschsteuer per Lastschriftverfahren ein.

Geldleistungen vom Jugendamt Seit 1. August 2013 haben alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (alsoÂ alle ein- und zweijÃ¤hrigen Kinder) einen einklagbaren Anspruch auf frÃ¼hkindliche FÃ¶rderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Â§ 24 Abs. 2 SGB VIII).
Beide Betreuungsformen sind in dieser Altersgruppe gleichrangig. Der Umfang der tÃ¤glichen FÃ¶rderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Wird die Kindertagespflege durch den TrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Jugendhilfe gefÃ¶rdert, hat die Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis einen Anspruch auf die laufende Geldleistung (die laufende Geldleistung ist gemÃ¤ÃŸ Â§ 23 Abs. 1 SGB VIIIâ€žan die Kindertagespflegepersonâ€œ zu zahlen). Im Falle einer Kinderfrau besteht ein Anspruch fÃ¼r einen Betrag zur Anerkennung der FÃ¶rderungsleistung gemÃ¤ÃŸ Â§ 23 Abs. 2a SGB VIII.

ZusÃ¤tzliche InfoÂ´s hierzu bietet die Minijobzentrale, die fÃ¼r alle Minijobs zustÃ¤ndig ist. Knappschaft Bahn See: Minijob-Zentrale, 45115 Essen Service-Center: 0355 2902-70799 gebÃ¼hrenfrei von Mo.-Fr. 7.00-17.00 Uhr Fax: 0201 384-979797 E-mail: minijob@minijob-zentrale.de Homepage: https://www.minijob-zentrale.de

Das Hessische KindertagespflegebÃ¼ro bietet eine offene Rechtsberatung an, Informationen hierzu erhalten Sie unter https://hktb.de/kindertagespflege-in-hessen/rechtliche-themen/rechtsberatung/ oder per E-Mail: I.Vierheller@t-online.de.

Stand: Juni 2025